

Wahre Existenz oder objektive Geltung?

Die Existenz des Rechts und Wahrheitsfähigkeit seiner Urteile in der interpretativen Rechtsprechungspraxis bei Dworkin

*Anna Scyrwińska**

Dworkins Behauptung der moralischen Wahrheit sowie die daraus folgende Annahme einer einzigen richtigen Antwort in der Rechtsprechung sind wohl die kontroversesten Thesen seiner Philosophie. Obwohl *Dworkin* für die Wahrheitsfähigkeit moralischer bzw. juristischer Meinungen argumentiert, bleibt er äußerst skeptisch gegen die Anwendung der klassischen Wahrheitsdefinition auf Moral und Recht. Seine Ablehnung des moralischen Realismus sowie seine Konzeption einer mehrstufigen interpretativen Rechtsprechung sind mit der Auffassung der Wahrheit als einer direkten Übereinstimmung eines Urteils mit einer Sachlage schwer vereinbar.

Im Folgenden wird auf das Problem der Kohärenz von *Dworkins* Äußerungen zum Problem der Wahrheit ausführlicher eingegangen. Die Analyse basiert auf der These, dass *Dworkin* unausgesprochen die Kategorien der Wahrheit und der Objektivität miteinander verknüpft und dadurch eine Reflexionsperspektive schafft, in deren Rahmen eine systematische Vereinbarung des Konzeptes der interpretativen Rechtsprechung mit der von der klassischen Wahrheitstheorie vorausgesetzten Auffassung der Wahrheit als Korrespondenz möglich ist. Die enge Assoziation von Wahrheit mit Objektivität weist dabei auf eine bemerkenswerte Ähnlichkeit seiner Theorie der interpretativen Rechtsprechung zum methodologischen Ansatz der konstruktivistischen Ethik hin. Am Schluss wird folglich kurz auf die Frage eingegangen, inwieweit sich *Dworkins* interpretative Rechtsprechung als eine Art Konstruktivismus betrachten lässt. Zu diesem Zweck wird auf die augenfälligsten Parallelen seiner Theorie zu *Paul Lorenzens* Entwurf einer normativen Logik hingewiesen.

I. Der metaphysische Status des Rechts

Dworkins Wahrheitsauffassung gründet unmittelbar auf seinen Überzeugungen bezüglich des metaphysischen Status des Rechts. Er entwickelt sein Gedankensystem großenteils in Auseinandersetzung mit zwei rechtsphilosophischen Strömungen, die am Anfang des 20. Jahrhunderts die amerikanische Rechtswissenschaft dominierten: dem Rechtspositivismus und dem Rechtsrealismus. An seiner gegen diese gerichtete Polemik zeigen sich die grundlegenden systematischen Annahmen zum ontologischen Status des Rechts.

Im Fokus der Kritik *Dworkins* am Rechtspositivismus steht die Frage nach dem Zusammenhang zwischen moralischen und juridischen Regeln.¹ Dem positivistischen

* Universität Halle-Wittenberg, E-Mail: szyrwa@wp.pl.

Ansatz zufolge besteht zwischen den Sphären der Moral und des Rechts kein Zusammenhang. Ihre Trennung gewinnt im Kontext der amerikanischen Tradition des *case law* Schlüsselbedeutung: Im amerikanischen Modell der Rechtsprechung sind nämlich schwierige Fälle (*hard cases*) vorstellbar – d.h. Fälle, in denen weder eine zur eindeutigen Klassifikation notwendige Rechtsregel vorhanden ist noch ein einschlägiges Präzedenz bereits existiert. Da nach dem positivistischen Ansatz das Recht von der Moral getrennt ist und deswegen keine eindeutige Lösung der schwierigen Fälle bietet, hat der Richter bei deren Beurteilung freie Hand.

Diese positivistische Behauptung stößt auf *Dworkins* Widerstand:² Die genannte Ansicht gründet seiner Meinung nach auf einer künstlichen Isolierung des Rechts von der Moral. In der Auseinandersetzung mit dieser These behauptet *Dworkin*, dass Moral und Jurisprudenz untrennbar sind. Ein Richter darf niemals nach individuellem Ermessen entscheiden: Er soll sich nicht nur an die in Gesetzbüchern enthaltenen Rechtsregeln (*Rules*) halten, sondern sich zusätzlich auf die in einer Gesellschaft geltenden moralischen Prinzipien (*Principles*) berufen. Die Prinzipien bilden eine normative Wirklichkeit, die als entscheidender Bezugspunkt für die Rechtsprechung gilt.

Dworkins Kritik des Rechtsrealismus betrifft dagegen die Frage der realen Existenz des Rechts.³ Die radikalsten Anhänger des Realismus wie etwa *Oliver Wendell Holmes* behaupteten, dass der allgemeine Begriff des Rechts kein Designat hat, denn es existieren ausschließlich einzelne kodifizierte Rechtsregeln. Die juristischen Vorschriften sind mit dem allgemeinen Recht nicht identisch, und sogar dem Inhalt der Gesetzbücher ist der Status des Rechts nicht zuzuschreiben. Die Gesetzessammlungen stellen vielmehr nur ein allgemeines Muster dar, nach dem das Recht von einem Richter jeweils neu formuliert werden muss. Das Recht kann nämlich ausschließlich im Akt des Rechtsprechens erzeugt werden – bis dahin kann von dessen Existenz keine Rede sein.⁴ Die Rechtsrealisten behaupteten damit, dass die Rechtsprechung aus einer Reihe voneinander unabhängiger und jeweils durch aktuelle politische und ökonomische Gelegenheiten bedingter Einzelurteile besteht, in denen die Rechtsregeln nach Belieben interpretiert werden. Diesen Gedanken bestreitet *Dworkin*: Im Licht seiner Behauptung, dass sich die in den Gesetzbüchern enthaltenen Rechtsregeln von den allgemeingültigen, nicht kodifizierten moralischen Prinzipien nicht trennen lassen, ist es nicht möglich, dem Recht reale Existenz abzuspochen. Die

¹ Vgl. *Dworkin*, *Taking Rights Seriously*, 6. Aufl. 1991. In der folgenden Beschreibung der Tendenzen in der amerikanischen Rechtsprechung berufe ich mich auf einige Bemerkungen aus dem Vorwort zur polnischen Ausgabe dieser Abhandlung. Vgl. *Woleński*, *Integralna filozofia prawa* Ronalds Dworkina in *Dworkin*, *Biorąc prawa poważnie*, 1988.

² *Dworkin* greift die Ansichten *H.L.A. Harts* an.

³ Vgl. *Dworkin*, *A Matter of Principle*, 1985; *Dworkin*, *Law's Empire*, 1986.

⁴ Diese Behauptung hatte zwei Konsequenzen, mit denen die Realisten umgehen mussten. Zum einen folgt aus der Tatsache, dass das Recht nicht existiert, sondern jeweils in Bezug auf einen konkreten Fall neu geschaffen werden muss, dass kein Mitglied der Gesellschaft über klare und positive Regeln des gesetzmäßigen Handelns verfügen kann. Diese Schwierigkeit haben die Realisten mit einer Empfehlung verabschiedet: Jeder Gesellschaftsmitglied soll selbst voraussehen, welche seiner Handlungen mit Sanktionen bedroht werden können und dementsprechend handeln. Zum anderen bilden die Kriterien, nach denen der Richter anhand der kodifizierten Gesetze Recht schafft, ein Problem. Die Realisten haben empfohlen, die ökonomische, soziale und politische Nützlichkeit als Hauptkriterien anzuerkennen.

Rechtsregeln sind in der normativen Wirklichkeit der moralischen Prinzipien enthalten und können deswegen nicht relativiert werden. Das Recht besitzt schon allein auf Grund seines Wesens einen fixierten Charakter und lässt sich daher nicht nach Belieben variieren.

Im Blick auf die Polemik *Dworkins* gegen beide Strömungen ist es ersichtlich, dass seine Auffassung des Rechts auf einer signifikanten metaphysischen These basiert: *Dworkin* behauptet eine faktische und dauerhafte Existenz des Rechts.⁵ Das Recht existiert zwar nicht auf eine radikal-realistischen Weise,⁶ allerdings ist es unabhängig von einzelnen Akten des Rechtsprechens und kann weder relativiert noch jeweils anders formuliert werden. Dieser Überzeugung *Dworkins* liegt also die metaphysische These zugrunde, dass das Recht auf eine bestimmte Weise existiert und deswegen nicht anders sein kann, als es ist. Es ist außerdem mit der Moral eng verbunden: Die kodifizierten Rechtsregeln, die den Ausdruck des allgemeinen Rechts darstellen, sind mit den nicht kodifizierten moralischen Prinzipien verzahnt. Der Richter betrachtet einen Fall zwar in der ersten Linie durch Bezugnahme auf die Rechtsregeln, allerdings soll er dabei das Netzwerk der moralischen Prinzipien nicht aus den Augen verlieren. Dies ist vor allem bei den schwierigen Fällen von Bedeutung, bei denen weder eine einschlägige Vorschrift noch ein entsprechendes Präzedenz existiert. So konstatiert *Dworkin*:

„We live in and by the law. It makes us what we are: citizens and employees and doctors and spouses and people who own things. (...) And we *argue* about what it has decreed, even when the books that are supposed to record its commands and directions are silent (...).“⁷

Im Licht der These, dass das Recht faktisch existiert, liegt das Wesen der Rechtsprechungspraxis weder in der jeweiligen Neuschaffung des Rechts noch in dessen Relativierung nach politischem und ökonomischem Nutzen, sondern vielmehr im Erwerb der Kenntnisse über die normative Struktur der moralischen Prinzipien sowie in der anschließenden Prüfung und Begründung⁸ der Vereinbarkeit eines zu beurteilenden Akts mit ihnen. Eine der grundlegendsten und zugleich der eigenständigsten wie meist bestrittenen Ideen *Dworkins* ist dabei die Behauptung, dass das Ergebnis der Rechtsprechung jeweils eindeutig sein muss. Es gibt nur zwei Lösungsmöglichkeiten der juristischen Beurteilung: Jeder betrachtete Fall ist im Licht des Rechts entweder legitim oder nicht. Sogar in schwierigen Fällen gibt es nur eine einzige richtige Antwort (*right answer thesis*) auf die Frage, ob ein Akt rechtskonform ist.⁹

⁵ Auf die Frage des Wesens dieser Existenz wird später noch ausführlicher eingegangen.

⁶ Vgl. *Dworkin*, *A Matter of Principle*, 1985, 172.

⁷ *Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, vii.

⁸ Vgl. *Bittner*, *Recht als interpretative Praxis. Zu Ronald Dworkins allgemeiner Theorie des Rechts*, 1988, 20: „Es geht ihr darum, Interpretation als eine allgemeine Aktivität, als eine Art und Weise der Erkenntnis (mode of knowledge) und als eine eigene Form des Begründens (distinct form of argument) zu begreifen (...).“

⁹ *Dworkin*, *A Matter of Principle*, 119 ff.

II. Wahrheit als Korrespondenz

Dworkin's Auffassung des Rechtsprechens gründet dementsprechend auf zwei Annahmen: Erstens, auf der Behauptung der faktischen Existenz des Rechts innerhalb einer normativen Wirklichkeit moralischer Prinzipien, die sowohl als Begründung einer Handlung als auch als Bezugspunkt für ein diesbezügliches Urteil dient; und, zweitens, auf der Geltung des Bivalenzprinzips bezüglich der Übereinstimmung der Urteile mit dieser Wirklichkeit. Diese Charakteristika deuten darauf hin, dass die Bestimmung der Wahrheitsprädikate der Sätze der Jurisprudenz formal nach dem Muster der klassischen Wahrheitsdefinition verlaufen kann. Danach besteht die Wahrheit eines Satzes in seiner Übereinstimmung mit einem realen Sachverhalt bzw. in seiner Korrespondenz mit der Wirklichkeit. Es wäre dementsprechend dasjenige Urteil als wahr anerkannt, welches besagt, dass eine Handlung rechtskonform ist, und diese tatsächlich dem Recht sowie dem normativen Netzwerk der moralischen Prinzipien entspricht.¹⁰

Diese ausgesprochene Parallele zwischen der Rechtskonformität von Handlungen und der Wahrheitsfähigkeit diesbezüglicher Urteile führt auf dem ersten Blick zu dem Gedanken, dass man, formal betrachtet, in *Dworkin's* Modell der Rechtsprechungspraxis ohne weiteres die klassische Wahrheitsdefinition anwenden zu können scheint, um den rechtlichen Status der ausgewählten Handlungen zu bestimmen: Der logische Wert eines Urteils über eine Handlung sollte sich allein durch die Prüfung ihrer Übereinstimmung mit Rechtsregeln bzw. mit Prinzipien verifizieren lassen. Doch beim Versuch, die klassische Wahrheitstheorie zu diesem Zweck im Bezug auf konkrete Fälle anzuwenden, stößt man auf ernsthafte Probleme. Zuallererst ist der Begriff „Korrespondenz“ im Kontext der Moral und Rechtsreflexion nicht eindeutig. Denn es ist nicht klar, worin das Wesen der Übereinstimmung eines Urteils mit der normativen Wirklichkeit der Prinzipien bestehen sollte. Nach *Dworkin*:

„hat sich die Ausarbeitung einer substantiellen und geeigneten Auffassung von Korrespondenz als sehr schwierig erwiesen. Inwiefern macht es Sinn zu sagen, dass eine Aussage mit etwas *korrespondiert*?“¹¹

Seiner Meinung nach ist nicht jede Darstellungsweise der Korrespondenzrelation für die Beschreibung des Verhältnisses zwischen der normativen Wirklichkeit und den diesbezüglichen Urteilen relevant. Die klassischen Formulierungen der Wahrheitsdefinition, wie etwa „A ist wahr dann und nur dann, wenn A“, sowie deren semantische Version, nach der „Der Satz ‘A’ dann und nur dann wahr ist, wenn A“, klingen seiner Auffassung nach in dem gemeinten Kontext bloß tautologisch. Nicht alle Formeln der klassischen Wahrheitsdefinitionen sind folglich zur Prüfung der moralischen Meinungen und der Sätze der Jurisprudenz gleich geeignet.

¹⁰ Vgl. *Dworkin*, Objectivity and Truth: You'd Better Believe It, *Philosophy & Public Affairs*, 1996, 87 (107): „If two representational devices, like fax machines, produce different output, then this can be explained in only one of two ways: either the devices had different input – different information – or at least one device functions poorly as an instrument of representation and we can in principle identify the defect. So if human beings have the capacity to represent how things are in an independent moral realm, this must be true of them as well.“

¹¹ *Dworkin*, *Gerechtigkeit für Igel*, 2012, 297.

„The proposition that abortion is wrong corresponds to a fact‘ can be understood as just a wordy way of saying that abortion is wrong. It is true that this reading makes the idea of propositions corresponding to reality a simple tautology (...). But can we find a stronger, more external sense? In some context, ‚corresponds to‘ or ‚represents‘ can be understood as claiming a causal relation, as when we say, for example, that a photocopy represents what it is a copy of.“¹²

– schlägt *Dworkin* vor. Allerdings verwirft er auch die Idee, die Korrespondenz als eine Art kausaler Relation zu verstehen, wonach die normative Wirklichkeit der Prinzipien nicht lediglich als ein Bezugspunkt eines Urteils gilt, sondern vielmehr als eine notwendige Bedingung von dessen Wahrheitsfähigkeit überhaupt,¹³ letztendlich als nicht zutreffend:

„[...] es ist ein Mythos und noch dazu ein sinnloser Mythos, denn selbst wenn wir annehmen würden, daß moralische Wahrheit tatsächlich eine geheimnisvolle kausale Wirkung entfaltet, würde uns das überhaupt nicht dabei helfen, unsere moralischen Meinungen zu rechtfertigen.“¹⁴

Nicht nur die theoretische Erfassung der moralischen Wahrheit erweist sich als problematisch. Ebenso ist es nicht einfach, die Wahrheitsprädikate konkreter moralischer und juridischer Meinungen in der Praxis zu prüfen. Selbst wenn die formalen Bedingungen zur Anwendung der klassischen Wahrheitsdefinition von *Dworkins* Rechtstheorie – nämlich die behauptete Existenz der normativen Wirklichkeit moralischer Prinzipien sowie die Geltung des Bivalenzprinzips bezüglich deren Übereinstimmung mit einzelnen Urteilen – vollständig erfüllt sind, entziehen sich ihr die konkreten Fälle.

„Anwendungskriterien, anhand deren man entscheiden kann, ob eine Aussage in einem bestimmten Bereich wie etwa Moral oder der Mathematik ‚wahr‘ genannt werden sollte, teilen wir jedenfalls nicht. Vielleicht könnten wir uns auf das einigen, was Crispin Wright als ‚Platitüden‘ über Wahrheit bezeichnet hat, so etwa darauf, dass die Aussage ‚Schnee ist weiß‘, nur dann wahr ist, wenn Schnee weiß ist, oder dass eine Aussage wahr ist, wenn sie den Sachverhalt zutreffend wiedergibt. Aus solchen Platitüden könnten wir jedoch kein Verfahren ableiten, das dazu verwendet werden könnte, jene Fragen zu beantworten. In der Philosophie ist man nicht einmal darüber einig, was ein Sachverhalt ist.“¹⁵

Im Blick auf die von *Dworkin* betonte Uneinigkeit macht sich eine beachtenswerte Affinität seiner Theorie zur pragmatistischen Wahrheitsauffassung bemerkbar: *Dworkins* Zweifel bezüglich der Anwendbarkeit der klassischen Wahrheitslehre auf dem Feld der Moral und der Jurisprudenz gründet auf der Behauptung, dass ein Urteil mit der Realität nicht direkt übereinstimmen kann.¹⁶ Diese Überzeugung stammt

¹² *Dworkin*, *Objectivity and Truth: You'd Better Believe It*, *Philosophy & Public Affairs*, 1996, 87 (103).

¹³ Demgemäß wäre ein Urteil wahr, weil es mit der moralischen Wirklichkeit korrespondiert, anstatt dass es wahr ist, wenn es mit der moralischen Wirklichkeit korrespondiert. Vgl. *Wright*, *Truth and Objectivity*, 1992, 26 f.

¹⁴ *Dworkin*, *Gerechtigkeit für Igel*, 2012, 130.

¹⁵ *Ibid.*, 294 f.

¹⁶ *Dworkin* bemerkt *ibid.*, 302, dass sich seine Überlegungen durch eine Ähnlichkeit zur pragmatistischen Wahrheitstheorie auszeichnen. „Diese sehr skizzenhaften Überlegungen schließen eng an das an, was Charles Sanders Peirce über Wahrheit gesagt hat.“ Zum Problem anderer Zu-

ursprünglich aus den wissenschaftsphilosophischen Forschungen aus der Wende des 19. und 20. Jahrhunderts.¹⁷ Der damals etablierten Ansicht, dass ein sich auf die Wirklichkeit beziehendes Urteil in der Tat keine „Kopie“ der Wirklichkeit ist, nahm seinen Ursprung in der Feststellung einer abweichenden Konstitution des Gedankeninhalts von der real existierenden physikalischen Welt. Durch seinen mentalen Status ist der Gedanke mit einem Sachverhalt in der realen Welt nicht direkt vergleichbar und demgemäß ist die Rede von deren Übereinstimmung nicht legitim.¹⁸

Die zitierte Passage weist auf eine ähnliche Behauptung *Dworkins* hin. Doch liegt nach ihm offenbar die Quelle der Unvergleichbarkeit eines Satzes mit den Prinzipien nicht direkt in der unterschiedlichen Konstitution eines Urteils und der normativen Wirklichkeit der Moral, sondern vielmehr in der begrenzten Erkennbarkeit des Prinzipiennetzwerkes, auf das sich ein Urteil richten soll.¹⁹ Die Unvollständigkeit der Kenntnisse der moralischen Prinzipien sorgt dafür, dass diese nicht als direkter Bezugspunkt für moralische Urteile und Sätze der Jurisprudenz dienen können. Die Korrespondenztheorie kann demgemäß nicht vom Nutzen sein, solange man den Sachverhalt nicht ausreichend begreift. Das Problem mit der Bestimmung der moralischen Wahrheit besteht gerade nicht darin, dass sich die Prinzipien durch eine besondere – nicht klassische – Art von Wahrhaftigkeit auszeichnen, sondern vielmehr darin, dass man sie unmittelbar nicht genug erkennen kann, um beliebige Urteile damit unmittelbar zu vergleichen.

Die Ursache dieses Zustandes liegt im spezifischen metaphysischen Status der Prinzipien. *Dworkin* lehnt den radikalen moralischen Realismus ab, nach dem die Prinzipien auf eine „äußerliche“ Weise (*out there*) existierten.²⁰ Ebenso wie die von ihm erwähnten mathematischen Gesetze sind die moralischen Prinzipien weder physikalisch noch haben sie den Charakter von naturwissenschaftlichen Gesetzen. Allerdings folgt aus seinen Überzeugungen, dass sie auf eine andere Weise doch existieren müssen. Ihr Dasein ist insofern real, dass ihre Geltung durchaus faktisch ist. Die Verbindlichkeit der Prinzipien überschreitet damit die Verbindlichkeit der Rechtsregeln: Sie folgt bloß aus ihrer Existenz und braucht keine zusätzliche Begründung. Ebenso bleibt sie von den Einflüssen einzelner Individuen unabhängig.

Diese Charakteristika sind noch von einem weiteren Merkmal begleitet, und zwar dem, dass die Prinzipien nicht kodifizierbar sind: Es lässt sich kein kompletter Katalog davon erstellen. Dadurch entziehen sie sich auch allen erschöpfenden Definitionsversuchen. Die Systematisierung der Prinzipien ist höchstens teilweise realisierbar – eine Auswahl der daraus ausgeführten Regeln enthalten die Gesetzbücher. Doch ist diese kodifizierte Sammlung nicht vollständig – man sieht dies am Beispiel der

sammenhänge zwischen *Dworkin* und Pragmatismus *Somek*, Rechtssystem und Republik: über die politische Funktion des systematischen Rechtsdenkens, 1992, 355.

¹⁷ Vgl. *Tatarkiewicz*, *Historia Filozofii*, Band 3, 15. Aufl. 2002, 198 f.

¹⁸ *Ibid.*

¹⁹ Vgl. *Bittner*, *Recht als interpretative Praxis*. Zu Ronald Dworkins allgemeiner Theorie des Rechts, 1988, 75. *Bittner* weist darauf hin, dass *Dworkins* Skeptizismus bezüglich der Korrespondenztheorie der Wahrheit auf seinem Antirealismus gründet. Doch die Korrespondenz eines Urteils mit der Wirklichkeit muss sich nicht auf eine Wirklichkeit beziehen, die auf physikalische bzw. „äußerliche“ Weise existiert. Neben dem radikalen Realismus – den *Dworkin* tatsächlich ablehnt – gibt es auch gemäßigte Formen, die sich besser zur Beschreibung der Prinzipienexistenz eignen und die Anwendung der Korrespondenztheorie nicht ausschließen.

²⁰ *Dworkin*, *A Matter of Principle*, 1985, 172.

schwierigen Fälle, in denen trotz der ununterbrochenen Geltung der Prinzipien, eine konkrete Gesetzesvorschrift fehlt.

Wegen der Unmöglichkeit eines einmaligen und unmittelbaren Zugangs zum gesamten Netzwerk der Prinzipien können die beliebigen Urteile ihm nicht direkt gegenübergestellt werden. Die klassischen Korrespondenztheorien der Wahrheit erweisen sich zur Prüfung des Wahrheitsprädikats juridischer Sätze als ungeeignet. Nichtsdestoweniger muss man doch auf irgendeine Weise die Kenntnisse über die Prinzipien erwerben. Es muss notwendigerweise eine Prozedur in der Rechtsprechung geben, die es ermöglicht, eine eindeutige Antwort bezüglich der Wahrheitsprädikate einzelner Urteile zu finden – eben dies verlangt *Dworkins* Konzeption der einzigen richtigen Antwort.

III. Lösung des Problems: Interpretative Rechtsprechung

Als eine Lösung der genannten Schwierigkeiten mit der Prüfung des logischen Wertes juridischer Urteile lässt sich *Dworkins* Konzeption einer interpretativen Rechtsprechung betrachten.²¹ Sie basiert auf der Behauptung eines netzwerkartigen Charakters der normativen Wirklichkeit der Prinzipien: Zusammen bilden sie eine kohärente Struktur gesellschaftlicher Normen, die sich durch die Einsicht in die vielfältigen Handlungsweisen der Gesellschaftsmitglieder sowie deren Interaktionen untereinander erkennen lassen. Nach *Dworkin* richten sich die Menschen unabhängig voneinander nach denselben Prinzipien: Dank der Berücksichtigung der gesellschaftlichen Praktiken lernt man, welche Grundsätze sie anerkennen, nach welchen Zwecken sie streben und welche Ideale und Tugenden sie schätzen. Im Hinblick darauf lernt man über ihre Prinzipien: Ihre Erkenntnis ist von der Betrachtung der menschlichen Handlungsweisen nicht abzutrennen – erst im Blick auf die Aussagen und das Agieren der Menschen im Rahmen einer Gesellschaft lassen sich die entsprechenden Teile ihrer normativen Struktur erfassen. Die Kohärenz der Prinzipien ermöglicht es wiederum, deren Zusammenhänge schrittweise zu rekonstruieren und zu benennen.²²

Interpretative Rechtsprechung verläuft in drei Etappen.²³ Die präinterpretative Phase dient der allgemeinen Prüfung, ob die betrachtete Handlung überhaupt zur gesellschaftlichen Praxis passt. Man richtet die Aufmerksamkeit dabei auf bereits bestehende juristische sowie gesellschaftliche Tatsachen sowie auf die sprachlichen Beschreibungen der jeweiligen Situation.²⁴ Auf Grundlage dieser Deskriptionen bestimmt man, ob eine Handlung im Licht der gesellschaftlichen Praxis als legitim erscheint. Die zweite, interpretative Phase besteht in der ausführlichen Analyse ihrer Legitimität: Man sucht dabei nach einer Begründung bzw. Rechtfertigung Überein-

²¹ Die Rechtsprechung ist nur einer von mehreren Bereichen, in denen Menschen interpretieren. Vgl. *Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, 50 ff.

²² Dank dieser Behauptung kann nach *Dworkin* das Recht als ein kohärentes System betrachtet werden (*law as integrity*).

²³ *Dworkin*, *Law's Empire*, 1986, 65-68. Vgl. *Somek*, *Rechtssystem und Republik: über die politische Funktion des systematischen Rechtsdenkens*, 1992, 220 ff.; *Bittner*, *Recht als interpretative Praxis. Zu Ronald Dworkins allgemeiner Theorie des Rechts*, 1988, 33-36.

²⁴ Vgl. *Dworkin*, *Taking Rights Seriously*, 6. Aufl. 1991, 127; s. dazu *Bittner*, *Recht als interpretative Praxis. Zu Ronald Dworkins allgemeiner Theorie des Rechts*, 1988, 33.

stimmung der Handlung mit dem gesellschaftlichen normativen Kontext. Ebenso prüft man, ob die Handlung auch künftig mit gesellschaftlichen Praktiken vereinbart werden kann – die Geltung der Prinzipien ist nämlich zeitlich unbegrenzt. Der Zweck der dritten und letzten – postinterpretativen – Phase ist es, eine zusätzliche Prüfung des Interpretationsergebnisses durchzuführen sowie eventuelle Fehler des Interpretationsprozesses zu eliminieren. Sie soll ebenso einer Zusammenfassung der Ergebnisse dienen, die als Beitrag zur Rechtsprechungspraxis gelten werden.

Die interpretative Rechtsprechung lässt sich demnach als eine Art Rekonstruktionsmethode betrachten, dank der man die Kenntnisse über die moralischen Prinzipien erwirbt. Ihre Anwendung ermöglicht einen schrittweisen Zugang zum Prinzipiennetzwerk, das als Bezugspunkt der juristischen Beurteilung der konkreten Taten gilt. Dank der Interpretation gewinnt man nicht nur eine eindeutige Klassifikation des betrachteten Falls, sondern bereichert zugleich das allgemeine Erbe der Jurisprudenz: Die damit erworbene Erfahrung kann für die künftigen Rechtsprechungsakten von Nutzen sein.

Im Blick auf das Konzept der einzigen richtigen Antwort besteht die Aufgabe der interpretativen Rechtsprechung nun in der präzisen Beantwortung der Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Handlung. Deren Ergebnis ist dabei im Rahmen des Bivalenzprinzips zu erfassen, lässt sich also ebenso als eindeutige Bestimmung des Wahrheitsprädikats eines diesbezüglichen Urteils bezeichnen. Diese verläuft anhand der Erforschung der Kette der logischen Implikationen eines Urteils mit den anderen, bereits als wahr angenommenen Urteilen. Diese Prozedur erinnert an den durch die Kohärenztheorien der Wahrheit postulierten Bestimmungsprozess der Wahrheitsprädikate. Allerdings – anders als die Kohärenztheorien behaupten – gilt als das endgültige Kriterium der Wahrheit eines Urteils nicht lediglich seine Kohärenz mit den anderen wahren Urteilen, sondern in erster Linie seine Übereinstimmung mit den moralischen Prinzipien. Als der wichtigste Bezugspunkt eines Urteils gilt immer die normative Wirklichkeit der Moral. Selbst wenn interpretative Rechtsprechung aus mehreren Stufen besteht, müssen ihre Ergebnisse durchaus fixiert sein:

„(...) In bestimmten Zusammenhängen, fänden wir einen entsprechenden Skeptizismus [gegen Wahrheit – A.S.] nicht nur merkwürdig, sondern empörend. Stellen Sie sich etwa vor, ein Richter würde eine Gefängnis- oder sogar die Todesstrafe verhängen oder im Rahmen eines Zivilprozesses den Beklagten zu einer hohen Entschädigungsauszahlung verurteilen, nur um in seiner Urteilsverkündung zuzugeben, daß eine andere Auslegung der einschlägigen Gesetze, die nicht zu diesem Ergebnis geführt hätte, gleichermaßen richtig gewesen wäre (...).“²⁵

Nun gelangt man zu einer signifikanten Beobachtung. Trotz *Dworkins* Skeptizismus bezüglich der Anwendbarkeit der klassischen Wahrheitstheorie liegt im Hintergrund seines interpretativen Rechtsprechungskonzeptes ganz offenkundig doch das Verständnis von Wahrheit als einer Korrespondenz mit der Wirklichkeit: Wurde eine Handlung auf Grund deren Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Praktiken – denen die moralischen Prinzipien zugrunde liegen – als legitim anerkannt, ist dasjenige diesbezügliche Urteil wahr, das diese Lage bestätigt. Zwar ist in diesem Fall die Korrespondenz nicht unmittelbar feststellbar: Zum einen existiert jene normative Wirklichkeit, auf die sich der Urteil bezieht, auf eine nicht radikal-realistischen

²⁵ *Dworkin*, *Gerechtigkeit für Igel*, 2012, 216.

Weise; zum anderen muss sie jeweils durch Interpretation aufgefunden werden. Dennoch liegt das endgültige Kriterium der Wahrheit eines Urteils in seiner Übereinstimmung mit der normativen Wirklichkeit.

Dieser Befund mag eine gewisse Verwirrung hervorrufen: Trotz der angeführten Probleme mit der Anwendbarkeit der klassischen Wahrheitsdefinition zur Bestimmung der Wahrheitsprädikate juridischer Urteile rekurriert *Dworkins* Konzeption der interpretativen Rechtsprechung formal durchaus auf die Korrespondenztheorie.²⁶

IV. Wahrheit als Objektivität

Ein Hinweis auf eine mögliche Deutung der Wahrheitsauffassung *Dworkins*, im Rahmen derer man diesen Widerspruch auflösen kann, liegt in der Terminologie, deren er sich bedient. Wegen der schwierigen Aufgabe, seine eigenständigen Ansichten treffend zu formulieren, lässt die Präzision seiner sprachlichen Formulierungen viel zu wünschen übrig. Umso mehr ist seiner Rhetorik Aufmerksamkeit zu widmen, denn sie kann seinen Konzepten zugrundeliegende bedeutsame Intuitionen verraten. So spricht *Dworkin* wiederholt von der „objektiven Wahrheit“ bzw. von dem Prädikat „objektiv wahr“, bzw. äußert er sich auf eine Weise, die suggeriert, dass er die Begriffe der Wahrheit und der Objektivität miteinander assoziiert.²⁷ Die Bedeutung dieses Schrittes ist leicht zu übersehen, denn immerhin fungieren in der Alltagssprache beide Begriffe in einem verwandten Kontext: Man nimmt spontan an, dass die Wahrheit objektiv ist.²⁸ Als einen möglichen Grund *Dworkins*, von der „objektiven Wahrheit“ zu reden, könnte man außerdem bloß seine kritische Einstellung zur Behauptung betrachten, dass es womöglich auch eine „subjektive Wahrheit“ gäbe. Doch weder die Verschmelzung der Wahrheit mit der Objektivität im landläufigen Denken noch die Betonung der kritischen Einstellung zum alethischen Subjektivismus sind ausreichende Gründe dafür, um die beiden Kategorien miteinander zu verknüpfen. *Dworkin* thematisiert selber den Unterschied zwischen Wahrheit und Objektivität nicht, allerdings folgt aus seinen Äußerungen, dass er die beiden Begriffen zugrundeliegenden Intuitionen miteinander assoziiert.

²⁶ Auf das Problem der Vereinbarkeit der Konzeption der mehrstufigen interpretativen Rechtsprechung mit der logischen Zweiwertigkeit ihrer Ergebnisse weist ausdrücklich *Brian Leiter*, *Objectivity in Law and Morals*, 2001, 66, hin: „Two familiar features of Ronald Dworkin’s theory of adjudication generate a strange predicament. On the one hand, Dworkin maintains the most cases, including most ‚hard‘ cases, have ‚right answers‘. On the other hand, Dworkin argues that to discover that right answer, judges must avail themselves of moral considerations of moral argument: a party’s rights follow from the principle that explains some significant portion of the prior institutional history and provides the best justification for that institutional history as a matter of political morality.“

²⁷ Vgl. *Dworkin*, *A Matter of Principle*, 1985, 173 ff.

²⁸ *Dworkin*, *ibid*, 174, sagt selber, dass es keinen Sinn macht, von der „Objektivität“ im Kontext der Moral zu reden: „(...) the words ‚objectively‘ and ‚really‘ cannot change the sense of moral or interpretative judgements.“

„Is there any objective truth? Or must we finally accept that at the bottom, in the end, philosophically speaking, there is no ‘real’ or ‘objective’ or ‘absolute’ or ‘foundational’ or ‘fact of the matter’ or ‘right answer’ truth about anything (...)?”²⁹

– fragt etwa *Dworkin*.

Gerade aus philosophischer Perspektive klingt die zitierte Passage überraschend, denn bekanntlich fungieren gerade „Wahrheit“ und „Objektivität“ als verschiedene philosophische Kategorien. Die Semantik des Prädikats „objektiv“ verweist auf ein Objekt – d.h. ein Ding, das sowohl von einem erkennenden Subjekt verschieden als auch von seinem Einfluss unabhängig ist. Desgleichen bedeutet „Objektivität“ Unabhängigkeit der Existenz oder Erkennbarkeit bzw. Beschreibbarkeit eines Dinges von irgendeiner Art subjektivistischer Prägung. Die spontane Identifikation der Kategorien der Wahrheit und der Objektivität gilt spätestens seit Anfang des 20. Jahrhunderts als fraglich. Die seinerzeitige Feststellung der Unterschiede zwischen den Ebenen der mentalen Inhalte und der realen Wirklichkeit, sowie die Entstehung des logizistischen Ansatzes in der Logik sensibilisierte die Forschung für die Unterscheidung zwischen formal-ontologischen und semantischen Diskussionen der Wahrheitsproblematik von denjenigen Weisen, wie man sich in der Alltagssprache des Ausdrucks „Wahrheit“ bedient. Dies führte zur Etablierung eines formalisierten Paradigmas der Reflexion über Wahrheit, in der die spontane Assoziation der Kategorien der Objektivität und der Wahrheit nicht mehr legitim ist.

Dworkin macht indes keine deutliche Unterscheidung zwischen der formalisierten und der allgemeinen Auffassung von Wahrheit. Immer wenn er von Wahrheit spricht, kann er folglich beide bzw. eine von beiden Wahrheitsauffassungen im Auge haben. Die erste entspricht dem alethischen Pluralismus, wonach den unterschiedlichen Wahrheitsdiskursen ein gleiches Verständnis des Wesens der Wahrheit als einer Korrespondenz zugrundeliegt.³⁰ Die zweite ist der analytische Ansatz, in dessen Rahmen nach einer präzisen bzw. formalisierten Wahrheitsdefinition gesucht wird.³¹ Die von *Dworkin* behauptete Begrenztheit der klassischen Korrespondenztheorien beweist ihm aber nicht seinen Skeptizismus bezüglich des klassischen Wahrheitsverständnisses. Vielmehr handele es sich hier um technische Schwierigkeiten bei der Thematisierung moralischer und juridischer Urteile im Rahmen formalisierter Korrespondenztheorien. Mit seiner Behauptung der Unanwendbarkeit der klassischen Wahrheitsdefinition auf die Sphäre der Moral und des Rechts hat *Dworkin* die sog. „Wahrheitsplatitüden“ vor Augen.

²⁹ *Dworkin*, Objectivity and Truth: You’d Better Believe It, *Philosophy & Public Affairs*, 1996, 87.

³⁰ Vgl. z.B. *Dworkin*, Gerechtigkeit für Igel, 2012, 299: „Wir könnten (...) versuchen, ein sehr abstraktes Verständnis der Wahrheit und der mit ihr verbundenen Ideen der Wirklichkeit, Objektivität, Verantwortung, Ehrlichkeit und so weiter zu entwerfen, das uns erlauben würde, verschiedene abstrakte Theorien als mögliche Erklärungen von Wahrheit in bestimmten Bereichen, in denen Wahrheitsansprüche eine Rolle spielen, auszuarbeiten.“

³¹ Diese Wahrheitsauffassung hat *Dworkin* vor Augen, wenn er von den Wahrheitsplatitüden redet. Nach dem von *Dworkin* gerne zitierten *Crispin Wright* hat die Rede von „Wahrheitsplatitüden“ gerade in diesem formalisierten Kontext der Untersuchungen des Wahrheitsbegriffs ihren Ursprung. *Wright* redet hier von den deflationistischen Wahrheitstheorien; allerdings kann man ohne weiteres annehmen, dass sich seine Bemerkung auf das gesamte, von *Alfred Tarski* etablierte formalisierte Paradigma bezieht, aus dem damit die deflationistischen Theorien ihren Ursprung nahmen. Vgl. *Wright*, Truth and Objectivity, 1992, 26 f.

Die genannten Probleme mit der Anwendung der klassischen Wahrheitstheorie in der interpretativen Rechtsprechungspraxis bleiben solange bestehen, wie man „Wahrheit“ als direkte Korrespondenz eines Urteils mit der „äußerlich“, d.h. radikal-realistisch existierenden Wirklichkeit, versteht. Die eindeutige Bestimmung der Wahrheitsprädikate der Urteile im Rahmen der Rechtsprechung wird nach *Dworkin* allerdings in der Tat durch eine Erweiterung des Wahrheitsverständnisses ermöglicht, und zwar durch die Identifikation von Wahrheit mit Objektivität. Durch die Gleichsetzung beider Kategorien schafft *Dworkin* eine neue, von der formalisierten abweichende Perspektive für die Anwendung der klassischen Wahrheitstheorie. Man beobachtet die folgende Akzentverschiebung: Der Zweck der juristischen Interpretation bleibt unverändert die Erkenntnis der Wahrheit. Doch gerade damit, dass Wahrheit durch Objektivität ersetzt wird, widmet man sich eigentlich der Suche nach der Objektivität: Als wahr ist dasjenige Urteil anzuerkennen, das objektiv gilt. Die Identifikation von Wahrheit mit Objektivität ist demgemäß eine grundlegende These des ganzen philosophischen Systems *Dworkins*, deren Annahme seine Relevanz bedingt.

V. Die Suche nach der Objektivität in der interpretativen Rechtsprechung

Die Erklärung, warum die Objektivitätsbestimmung in der juristischen Praxis leichter fällt als die Wahrheitsbestimmung, liegt in der Möglichkeit der Aussonderung mehrerer Dimensionen der Objektivität. Anders als bei der Kategorie der Wahrheit, deren Bedeutung sich generell nicht relativieren lässt, kann man ohne weiteres mehrere Dimensionen der Objektivität unterscheiden. *Brian Leiter* zählt deren drei: Die metaphysische, die epistemologische und die semantische Objektivität:

„The *metaphysical* objectivity concerns the extent to which the existence and the character of some class of entities depends on the states of mind of persons (...). *Epistemological* objectivity concerns the extent to which we are capable of archiving knowledge about those things that are metaphysically objective. Many philosophers (...) also worry about *semantic* objectivity, that is, about whether or not the propositions in some realm of discourse (...) can be evaluated in the terms of their truth or falsity.“³²

Auf Grund dieser Charakteristik zeigt sich die Bedingtheit der verschiedenen Arten von Objektivität durcheinander: Die metaphysische Objektivität ist die Voraussetzung für die Annahme der epistemologischen Objektivität, welche wiederum die Rede über die semantische Objektivität ermöglicht. Es fällt auf, dass man in Bezug auf ausgewählte Stufen der Objektivität auf deren Möglichkeit auf anderen Stufen schließen kann.

Dieses Schema der Bedingungen zwischen den drei genannten Objektivitätsdimensionen ist mit einer entsprechenden Auslegung von *Dworkins* Konzeption der interpretativen Rechtsprechung vereinbar: Danach fängt man die Interpretation mit der Prüfung der semantischen Objektivität eines Urteils an, um sodann auf die ihn ermöglichende epistemologische Objektivität der Prinzipienkenntnis zu schließen und

³² *Leiter*, *Law and Objectivity*, in: Coleman/Shapiro (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Jurisprudence and Philosophy of Law*, 2002, 969.

schließlich über die metaphysische Objektivität der Prinzipienexistenz Kenntnis zu erwerben. Die Interpretation beginnt nach *Dworkin* mit der allgemeinen Analyse der Vereinbarkeit einer Handlung mit gesellschaftlichen Praktiken auf Grund ihrer Deskriptionen – also durch Erforschung der Begriffe, derer sich die Gesellschaftsmitglieder bedienen. In der präinterpretativen Phase strebt man folglich nach einer Bestätigung, ob eine Handlung auf Grund der Semantik der gesellschaftlichen Praktiken als prinzipienkonform klassifizierbar ist, d. h. ob die Aussage, dass diese Handlung richtig sei, allgemein – und nicht nur von einzelnen Individuen – als gültig anerkannt wird. Daraus, dass mehrere Gesellschaftsmitglieder unabhängig voneinander über die Bedeutung der Begriffe einig sind, folgt, dass deren Deutung nicht individuellen Charakters ist. Ist dem so, kann man weiterhin davon ausgehen, dass die Richtigkeit der durch jene Begriffe beschriebenen Handlungen ebenso die Kriterien der epistemologischen Objektivität erfüllt – d.h. dass deren Erkenntnis von subjektivistischen Einflüssen einzelner Gesellschaftsmitglieder frei ist. Dies wird in der interpretativen Phase geprüft, in der die Kohärenz dieser Behauptung mit den bereits erworbenen Kenntnissen über die anderen Prinzipien erforscht wird. Ist solche Kohärenz gegeben, kann zuletzt auf die metaphysische Objektivität der Prinzipien geschlossen werden, deren Erkenntnis als endgültiges Fundament der epistemologischen Objektivität fungiert.³³

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Auslegung fällt auf, dass durch die Akzentverschiebung von der Kategorie der Wahrheit auf die der Objektivität die interpretative Rechtsprechung als ein Weg zur Erkenntnis der normativen Wirklichkeit betrachtet werden kann, auf Grund deren die Wahrheitsprädikate einzelner Urteile geprüft werden.³⁴ Dennoch ist die Relevanz der Kategorie der Objektivität im Kontext von *Dworkin's* Reflexion zur Rechtsprechung durchaus kritisierbar. Es kann etwa bestritten werden, ob den Naturwissenschaften auf der einen und Moral, Kunst und Recht (*evaluative domains*) auf der anderen Seite eine und dieselbe Art der Objektivität zukommt. Während die von den Naturwissenschaften erforschte physische Welt unabhängig vom menschlichen Dasein existiert, bilden Moral, Kunst und Recht Disziplinen, die mit verschiedenen Dimensionen menschlicher Existenz verbunden sind. Dieser Einwand lässt sich jedoch zurückweisen. Er gründet auf der fehlerhaften Behauptung, dass man eine qualitative Unterscheidung zwischen mehreren Objektivitätsarten vollziehen kann: Die metaphysische Objektivität wird auf Grund ihres Wesens der epistemologischen und semantischen Objektivität entgegengesetzt. Dieser Gedanke impliziert das Vorhandensein von zwei Gattungen der Objektivität, nämlich einer absoluten Objektivität, deren Wesen bloß in ihrer von Subjekten unabhängigen Existenz besteht und deren Feststellung durch ein Subjekt entbehrlich ist, und einer relativen Objektivität, die erst von Subjekten festgestellt werden muss. Die Objektivität der physischen Welt sollte zur ersten Kategorie gehören und die Objektivität

³³ Vgl. *Dworkin*, Objectivity and Truth: You'd Better Believe It, *Philosophy & Public Affairs*, 1996, 87 (102). *Dworkin* erörtert dort das Problem der Reaktionen anderer Gesellschaftsmitglieder auf bestimmte Taten. Seine Überlegungen setzen auch eine Art Objektivität dieser Reaktionen voraus.

³⁴ Die Identifikation von Wahrheit mit Objektivität im Prozess der interpretativen Rechtsprechung impliziert dabei eine kausale Korrespondenzauffassung. Danach fungieren in der Korrespondenzrelation die moralischen Prinzipien nicht ausschließlich als Bezugspunkt der diesbezüglichen Urteile, sondern als Bedingung ihrer Wahrheitsfähigkeit: Ein Urteil ist wahr, nicht wenn – sondern weil es mit der Wirklichkeit korrespondiert.

von Moral und Recht zur zweiten. Dies ist jedoch nur eine scheinbare Trennung: Jede Objektivität, von der man denken und sprechen kann, muss erst einmal von einem Subjekt konstatiert werden. Dies gilt sogar für die metaphysische Objektivität der physischen Welt. Die metaphysische Objektivität bedeutet folglich nicht die Unabhängigkeit der Existenz der Dinge von der Existenz des erkennenden Subjektes, sondern bezieht sich darauf, inwieweit die Existenz der Dinge von seinen individuellen Erkenntnisvermögen unabhängig ist.³⁵ Bereits die Möglichkeit der Behauptung der Existenz eines Dinges durch ein Subjekt impliziert die Möglichkeit des Nachdenkens über das Ding. Wenn die Möglichkeit der Reflexion über Objekte den Rahmen des menschlichen Denkens nicht überschreiten kann, muss sich notwendigerweise die Suche nach Objektivität bzw. nach Wahrheit auf Basis der Kategorien des menschlichen Denkens vollziehen. Eben dies beobachtet man in der interpretativen Rechtsprechung, in der als Ausgangspunkt für die Bestimmung der moralischen Objektivität bzw. der Wahrheit, die Deskriptionen angenommen werden, in Bezug auf die erst die Prinzipien erkannt werden. Die Suche nach einer normativen Wirklichkeit, die von Menschen unabhängig und demselben nicht unmittelbar zugänglich ist, fängt mit der Analyse der Kategorien der teilweisen Erfassung jener Wirklichkeit durch die Menschen an. Den Zugang zur moralischen Wahrheit gewinnt man durch die sprachlichen Konzepte, derer sich die Gesellschaft bedient.

VI. Interpretation als Rekonstruktion

Dworkins Konzept der interpretativen Rechtsprechung als einer Suche nach moralischer Wahrheit auf Grund der Kategorien des menschlichen Sprechens und Handelns zeichnet sich durch eine ausgesprochene Ähnlichkeit zu einer Theorie aus, die auf der Basis der philosophischen Strömung des Erlangerer Konstruktivismus entstanden ist, nämlich *Paul Lorenzens* Entwurf einer normativen Logik. Versteht man den allgemeinen methodologischen Ansatz des Erlangerer Konstruktivismus als ein Postulat der schrittweisen Erreichung der Wirklichkeit durch deren Rekonstruktion auf Grund von Begriffen, lässt sich die interpretative Rechtsprechung *Dworkins* als eine Art Konstruktivismus klassifizieren. Diese Ähnlichkeit ist insofern bemerkenswert, als sich in *Lorenzens* Projekt eine vergleichbare Rolle der Bedingtheit von Objektivität bzw. Transsubjektivität durch die Behauptung der moralischen Wahrheit beobachten lässt.

Bei *Lorenzen* hat man mit einem Postulat zu tun, in Bezug auf die Sprache zur objektiven, „nicht-empirischen“ moralischen Wahrheiten zu gelangen.³⁶ Es gibt zumindest drei Aspekte dieses Verfahrens, die an die Theorie *Dworkins* erinnern. Der erste Aspekt ist die Zuschreibung einer besonderen Rolle bei der Suche nach der moralischen Wahrheit an die Sprache: Moralische Überlegungen, sowie subjektive Zwecke, Wünsche und alle Faktoren, die das menschliche Handeln beeinflussen, werden in

³⁵ Buchstäblich nach *Leiter*, *Law and Objectivity*, in: Coleman/Shapiro (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Jurisprudence and Philosophy of Law*, 2002, 969: „The *metaphysical* objectivity concerns the extent to which the existence and the character of some class of entities depends on the states of mind of persons.“

³⁶ *Lorenzen*, *Normative Logic and Ethics*, 1969, 74: „I hope to show, that there are non-empirical truths in practical philosophy“.

sprachlichen Kategorien formuliert und erfasst. Zuallererst ist es also nötig, die Sprache zu bestimmen, in der diese Fragen thematisiert werden könnte.³⁷

Der zweite Aspekt ist die Überschreitung der bloß sprachlichen Beschreibung einer abstrakten Situation, in der die Moral ihre Anwendung findet. *Lorenzen* postuliert die Berücksichtigung des ganzen gesellschaftlichen Kontextes, in dem erst von einer moralischen Handlung, sowie von den Motiven, Gründen und Wünschen, die ihr zugrunde liegen, die Rede sein kann.³⁸

Beide Aspekte werden noch von einer zusätzlichen Behauptung begleitet, die im betrachteten Kontext eine Schlüsselbedeutung gewinnt.³⁹ *Lorenzen* nimmt an, dass die Sprache, ebenso wie die moralischen Überzeugungen transsubjektiven Charakter besitzt. Transsubjektivität ist aber mit der Kategorie der Wahrheit verbunden. Er erklärt dies auf einer folgenden Weise:

„It is usual to contrast the mere subjectivity of opinion with the ‚objectivity‘ of truth, but (...) the truth of sentences has to be a human accomplishment – an achievement of persons. No person can do more than try to overcome his subjectivity (...). I propose to call the required overcoming of subjectivity ‚transcendence of subjectivity‘ – or subjectivity which is aware of its own limits – and tries to overcome them. Transsubjectivity is not a fact, but it is not a postulate either. Transsubjectivity is simply a term characterising that activity in which we are always already involved if we begin to reason at all.“⁴⁰

Es ist ersichtlich, dass die Kategorie der Wahrheit mit der Dimension der Allgemeinheit der Meinungen zu tun hat, an der mehrere Subjekte partizipieren. Die Transsubjektivität, von der *Lorenzen* redet, nimmt ihren Ursprung im menschlichen Zusammensein. Das transsubjektive Wesen der Moral sowie der moralischen Sprache ist durch das gemeinsame Leben der Menschen bedingt und wird durch ihre Kommunikationsfähigkeiten ermöglicht:

„We are not only ‚all along‘ (HEIDEGGER: ‚immer schon‘) talking with one another, but also we are ‚all along‘ acting together, cooperating with one another. Some wantings are ‚all along‘ accepted as needs. For example, as children, all of us could grow up only because adults took care of our needs. All of us, therefore know, that we are very often in need. (...) We human beings, unlike animals, anticipate our future needs, because we know them *via* language.“⁴¹

Die Existenz der moralischen Wirklichkeit ist folglich mit dem Zusammensein der Menschen verbunden: Allein die menschliche Gemeinschaft schafft einen Kontext,

³⁷ Ibid., 81: „Theoretical reasoning is concerned with the truth of sentences rather than with the ethical modalities of action. Practical philosophy has the task of finding principles, which allow us to argue for or against an action or (...) for or against a decision.“

Ibid., 75: „The first task of the practical philosophy is the reconstruction of a minimum of the vocabulary so that we can argue for or against the acceptance of norms.“

³⁸ Ibid., 84 f.: „The second principle (...) requires us to look at the genesis of a concrete situation before deciding what to do or not to do. (...) Historical and causal questions are fully appropriate and sufficient if we are dealing only with natural phenomena. But a concrete situation involving human beings includes not only natural wantings but also cultural wantings. (...) What is asked for here will be called a ‚normative genesis‘.“

³⁹ Die beiden Aspekte erinnern allgemein an die präinterpretativen und interpretativen Phase der Rechtsprechung bei *Dworkin*.

⁴⁰ *Lorenzen*, Normative Logic and Ethics, 1969, 82.

⁴¹ Ibid., 83 f.

außerhalb dessen Aussagen über moralische Normen keinen Sinn haben. Dem von *Lorenzen* stark betonten Aspekt der Gemeinschaft der Menschen, die sich miteinander durch Sprache kommunizieren, hat der Erlanger Konstruktivismus eine Schlüsselbedeutung für die Bestimmung der Wahrheit zugeschrieben.

„Da wir bei solcher Beurteilung der Wahrheit von Aussagen auf das Urteil anderer rekurrieren, die mit uns dieselbe Sprache sprechen, können wir dieses Verfahren interpersonale Verifizierung nennen.“⁴²

Das Problem der moralischen Wahrheit ist demnach mit der Sprache untrennbar verbunden.

Allerdings hat man es im Kontext der moralischen Überlegungen mit einer besonderen Auffassung der Wahrheit der Aussagen zu tun. Wahre Aussagen betreffen die Geltung der Normen. Das Problem der Wahrheit in Bezug auf die Moral beschränkt sich folglich nicht auf die bloße Feststellung, dass ein Satz wahr ist. Vielmehr ist derjenige moralische Satz als wahr — oder transsubjektiv gültig — anzuerkennen, der die Gültigkeit eines bestimmten moralischen Regel aussagt. Die moralische Wahrheit bezieht sich insofern auf die Geltung der Normen und nicht auf ihre Existenz.

„Der praktischen Philosophie ist als Aufgabe nicht die Begründung der Wahrheit von Sätzen gestellt, sondern die Begründung der Geltung der Normen.“⁴³ – so *Lorenzen*.

Die Behauptung, dass man ausschließlich die Wahrheit der Existenz der radikal-existierenden Dinge behaupten kann, ist nicht legitim solange man auch über die auf eine andere Weise existierenden Entitäten reden kann. Im Rahmen der von den Erlanger Konstruktivisten vorgeschlagenen Reflexionsperspektive über die Wahrheit stellt die Behauptung der Existenz moralischer Wahrheiten – verstanden als durch die Sprache formulierte allgemeine Normen – keinen Widerspruch dar.

Ich wollte zeigen, dass man eine ähnliche, allerdings nicht explizit ausgesagte Intuition auch bei *Dworkin* finden kann. Die interpretative Rechtsprechung besteht in der schrittweisen Rekonstruktion der Bedeutung der im Rahmen einer durch die Sprache kommunizierenden Gesellschaft als gültig und deswegen als wahr anerkannten moralischen Prinzipien. Wegen derer eigenständigen, nicht radikal-realistischen Existenz ist der direkte epistemische Zugang zu ihnen unmöglich – darin scheint für *Dworkin* das Hauptproblem mit der Anwendung der klassischen Wahrheitstheorie auf dem Feld der Moral und der Jurisprudenz zu liegen. Nichtsdestoweniger existieren die Prinzipien auf eine faktische Weise: Ihre Geltung wird von den Menschen faktisch wahrgenommen und findet einen Ausdruck in der allgemeinen Sprache, derer sie sich bedienen und die für alle verständlich ist. Insofern ist die wahre Existenz der Prinzipien mit der Objektivität ihrer Geltung zu identifizieren.

⁴² *Kamlah/Lorenzen*, Logische Propädeutik, 2. Aufl. 1973, 121.

⁴³ *Lorenzen*, Konstruktive Wissenschaftstheorie, 1974, 22. Vgl. *Lorenzen*, Normative Logic and Ethics, 1969, 74: „(...) is ‚Attempt truth – and nothing else!‘ a justifiable norm for the moral philosopher? To ask this question is already to deny the imperative, for the question asks for the justification of norm – not its truth.”